

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 20.04.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	1
Ende	21:27 Uhr	Mitgliederzahl	7

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. BGM Doreen Keding (Vorsitzende)	
2. GV Rolf Hartmann (außer Top 7)	
3. GV Peter Kutz	
4. GV Hans-Roland Peters	
5. GV Jens Stapelfeldt	gleichzeitig Protokollführer
6. GV Klaas-Hendrik Willhöft	
b) Nicht stimmberechtigt	
1. Frau Schulz, Bauamt, Amt Sandesneben-Nusse	
2. Herr Klüver, Planungslabor Stolzenberg	
Abwesend	
GV Marco Grabowski fehlt entschuldigt	

Tagesordnung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit 2. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2020 3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung 4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit 5. Bericht der Bürgermeisterin 6. Bericht aus den Ausschüssen 7. Beschlussfassung: Bebauungsplan Nr. 5, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB 8. Beschlussfassung: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde 9. Diskussion zur Verschönerung/Umgestaltung des Dorfes (Schaffung von Ausweichstellen in der Schweriner Straße, Schaffung eines Waldlehrpfades, etc) 10. Diskussion zum Verbleib Holzschnitt, Anschaffung eines Häckslers 11. Einwohnerfragezeit 12. Bekanntgabe und Anfragen

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 20.04.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die BGM Keding eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. In Abwesenheit von Herrn Waldfried übernimmt der GV Stapelfeldt die Protokollführung.

2. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 08.12.2020

Es gab keine Einwendungen gegen die Niederschrift der GV-Sitzung am 08.12.2020. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

3. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung

BGM'in Keding beantragt aufgrund der untergeordneten Dringlichkeit die TOP 9 und TOP 10 auf die nächste GV-Sitzung zu verschieben.

Die GV stimmen über den Antrag wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür 6	Dagegen 0	Enthaltung 0
----------------	------------	--------------	-----------------

TOP 11 wird damit zum neuen TOP 9; TOP 12 wird zum neuen TOP 10

4. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Da keine Themen auf der Tagesordnung den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen, ist ein Beschluss hierzu entbehrlich.

5. Bericht der Bürgermeisterin

BGM Keding berichtet über Aktivitäten und Ereignisse:

- 24.01.: Verfassung und Abgabe einer Stellungnahme für Walksfelde im Rahmen der Onlinekonsultation im laufenden Windkraftgenehmigungsverfahren
- 03.03.: gemeinsamer Termin BGM'in Keding und Jens Stapelfeldt im Amt Sandesneben-Nusse zum Baugebiet B5
- 08.03.: Amtsausschusssitzung: u.a. Amtsentwicklungskonzept, Vereidigung Heiner Willhöft zum stellv. Amtswehrführer
- 29.03.: Sitzung Schul- Bau- und Finanzausschusssitzung: Baufortschritt
- Schule Nusse, Kantine Schule Sandesneben, Asylbewerber
- 12.04.: Termin Baumpflege Enders wg. Kastanie
- 14.04.: Termin Möller Bau wegen Schweriner Straße, Einläufe etc.
- 19.04. Amstausschusssitzung: u.a. Amtsentwicklungskonzept

- Ablehnung Förderantrag für Borstorfer Weg
- Regenwasserbefragung: 95% Rückläufer
- Kläranlage: Telefonat mit Ing. Priewe bzgl. Bodengutachten
- Wichtelpfad/ ggf. Neuanlage Waldlehrpfad: Gespräch mit [REDACTED]
- Walksfelde erhält 1.033 € an nicht eingeplanten Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen
- Wahlhelferaufruf: bereits 5 Freiwillige gefunden

6. Bericht aus den Ausschüssen

Bau- und Wegeausschuss:

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 20.04.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

In Abwesenheit von GV Grabowski berichtet BGM'in Keding:

- Grünschnittabfuhr mit Schwierigkeiten erfolgt, Neubau Bushaltesthäuschen und Infotafel; Ausbringen von Rattenködern
- Es fanden Vor-Ort-Termin bzgl. Kastanie im Dreieck Schönberger Straße, Dörpstraat und wegen der Sanierung von Straßeneinläufen und der Schaffung von Nothaltebuchten in der Schweriner Straße statt; die Angebote stehen noch aus

Finanzausschuss:

GV Kutz berichtet:

- Keine FA-Sitzung; erwartet werden aber Mindereinnahmen aufgrund der Corona Pandemie

Kulturausschuss:

- Aufgrund der Corona Pandemie keine Beiträge

7 Beschlussfassung: Bebauungsplan Nr. 5, hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

BGM'in Keding erläutert die Planzeichnung (Anlage 1) und stellt Fragen an Herrn Klüver, welche von diesem ausführlich beantwortet werden. Herr Klüver stellt weitere Details des B5 Plans vor.

GV Hartmann stellt die Umsetzung des B5 Plans generell in Frage wegen einer zu niedrigen Ertragserwartung.

Die Gemeindevertreter stellen Fragen zur Begründung zum B5 Plan (Anlage 2), welche von Herrn Klüver und Frau Schulz fachkundig beantwortet werden.

Zwecks Beratung und Beschlussfassung bittet BGM'in Keding den GV Hartmann wegen dessen möglicher Befangenheit, den Sitzungssaal zu verlassen. GV Hartmann rügt wegen des vorgesehenen Knickausgleichs am Jakobsahls die vermeintliche Befangenheit des GV Willhöft.

BGM'in Keding bittet um Abstimmung über die Befangenheit des GV Willhöft. Die GV stimmen wie folgt ab:

Anwesend: 6	Dafür 1	Dagegen 3	Enthaltung 2
----------------	------------	--------------	-----------------

Anschließend wird Herr Hartmann wegen seiner möglichen Befangenheit nochmals zum Verlassen des Saales gebeten; unter Protest kommt GV Hartmann um 21:09 Uhr dieser Aufforderung nach.

Gleichzeitig verlassen die Gäste Herr Klüver und Frau Schulz die Veranstaltung.

Die GV beraten über Änderungen der B5-Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung und ergänzen die Beschlussvorlage (Anlage 3) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

- Der südlich vorgesehene Grünstreifen wird auf 3m Breite begrenzt, wobei die Bepflanzung mit Bäumen jeweils mit einem Abstand von 3m zur Grundstücksgrenze gestattet wird
- Eine Bebauung soll nur mit Einzelhäusern (Einliegerwohnungen sind zulässig) statthaft sein; keine Doppelhausbebauung
- Es sollen drei Alternativen für den Knickausgleich angeboten werden:

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Walksfelde
am 20.04.2021 im Dorfgemeinschaftshaus

- a) Jakobsahl, wobei der nördliche Bereich des Jakobsahl freigehalten werden soll und der Knick an der Straße/Weg sowie von der westlichen Seite um den Teich herumgeführt werden soll;
- b) Anlage eines Knicks auf der westlichen Seite des Areals des Regenauffangbeckens in der Verlängerung des vorhandenen vom Flurstück 53/20 kommenden Knicks;
- c) Anlage eines Knicks am südlichen Ende des der Gemeinde gehörenden Flurstücks 53/22.

Die Gemeindevertreter fassen unter Berücksichtigung des Vorstehenden den in Anlage 3 dargelegten Beschluss mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
5	5	0	0

21:16 Uhr wird der GV Hartmann wieder zur weiteren Teilnahme an der GV-Sitzung in den Sitzungssaal geholt.

8 Beschlussfassung: Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde

BGM'in Keding stellt die geplanten Änderungen der neuen Hauptsatzung vor, welche in der beigefügten Synopse (Anlage 4) rot kenntlich gemacht sind. BGM'in Keding erläutert, die Hintergründe der jeweiligen Änderung.

In Abweichung bzw. Ergänzung der Beschlussvorlage (Anlage 5) ergänzen die GV die Anlage zur Hauptsatzung im Punkt 3. Kulturausschuss wie folgt:

- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie Dorf- und Kinderfeste o.Ä.
- b) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen

Die GV stimmen über die Beschlussvorlage zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde mit obiger Ergänzung wie folgt ab:

Anwesend:	Dafür	Dagegen	Enthaltung
6	5	1	0

9 Einwohnerfragezeit

Keine Beiträge

10 Bekanntgabe und Anfragen

Keine Beiträge

Die umfangreichen Anlagen zu diesem Protokoll sind im Internet unter <http://www.walksfelde.de/index.php/gemeindevertretung/protokolle> veröffentlicht.

.....

Doreen Keding
Bürgermeisterin

.....

Jens Stapelfeldt
Protokollführer

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 20.04.2021

zu TOP : **Bebauungsplan Nr. 5**
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 5 für das Gebiet

**Östlich Buschkoppelweg, südlich Schönberger Straße im Anschluss an die vorhandene
Bebauung**

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffent-lichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zu-gänglich zu machen.

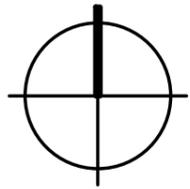
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:

davon anwesend:; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



Maßstab 1 : 1.000



WA	
0,2	ED
FH 8 m	
TH 4 m	

Gemeinde Walksfelde
Bebauungsplan Nr. 5

stolzberg@planlabor.de

Planzeichnung, GV 20.04.2021
Entwurf gem. § 3 (2) BauGB

Gemeinde Walksfelde

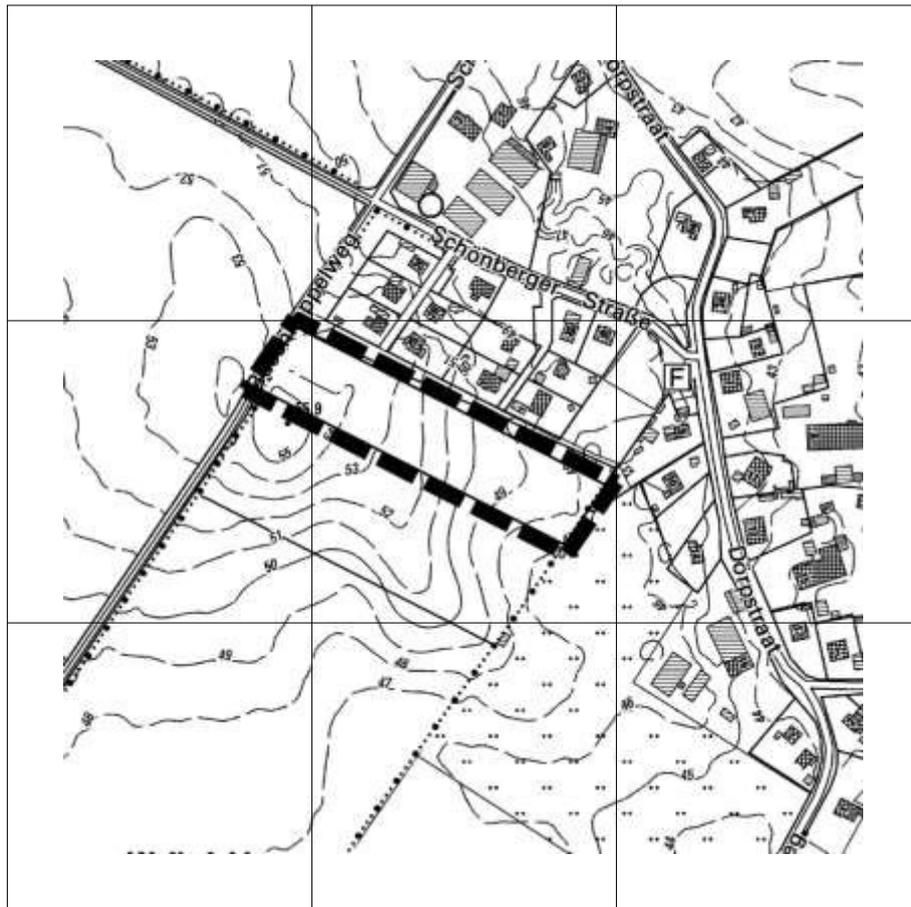
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 5

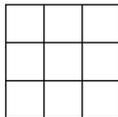
Gebiet: Östlich Buschkoppelweg, südlich Schönberger Straße

Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 20.04.2021



Planverfasser:



Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
3.	Alternative Planungsüberlegungen.....	7
4.	Planinhalt	8
4.1.	Städtebau	8
4.2.	Verkehrliche Erschließung	9
4.3.	Immissionen.....	10
4.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung.....	10
5.	Ver- und Entsorgung	11
6.	Kosten	12
7.	Naturschutz und Landschaftspflege	12
8.	Archäologie.....	17
9.	Billigung der Begründung	17

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan Nr. 5 auf, um der Nachfrage nach Wohnraum zu entsprechen und den Bedarf durch städtebauliche Weiterentwicklung zu decken. Bestehende Baulücken innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich im Privateigentum. Die Verfügbarkeit dieser Flächen ist von privaten Entscheidungen abhängig so dass die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeit hat. Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5 möchte die Gemeinde eine Ortsentwicklung Richtung Südwesten ermöglichen. Hier sollen im Anschluss an die bereits entwickelte Wohnbebauung des Bebauungsplan Nr. 3 mit seiner 1. Änderung insgesamt ca. 8 Baugrundstücke für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern entstehen.

Das Plangebiet umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hier sollen anknüpfend an das nördlich angrenzende bereits entwickelte Dorfgebiet weitere Wohnnutzungen ermöglicht werden. Die Gemeinde beabsichtigt auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit einer Fläche von ca. 1,1 ha Größe eine städtebauliche Arrondierung des südwestlichen Ortsrandes.

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits im Dezember 2019 gefasst, durch den Bebauungsplan wird eine Grundfläche von weniger als 10.000 m² ermöglicht, es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (2010) ist die Gemeinde Walksfelde dem ländlichen Raum zugehörig. Die Gemeinde befindet sich innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Mölln. Südwestliche Teilbereiche des Gemeindegebietes liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Handlungsstrategie soll unter anderem helfen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an den an den ländlichen Raum zu binden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf können in ländlichen Räumen Gemeinden, die kein Schwerpunkt sind, im Zeitraum 2017 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand zum Stichtag 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Nach Auskunft des Statistikamtes Nord kann für die Gemeinde Walksfelde ein Bestand von 85 Wohneinheiten zugrunde gelegt werden. Demnach hatte die Gemeinde zum Stichtag einen Entwicklungsspielraum von 9 Wohnungen. Eine zwischenzeitlich fertiggestellte Wohnung ist davon in Abzug zu bringen. Daraus leitet sich für die Gemeinde derzeit ein Entwicklungsspielraum von bis zu 8 zusätzlichen Wohnungen ab.

In dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) ist die Gemeinde dem ländlichen Raum zugeordnet. Südliche sowie westliche Bereich gehören zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (Mai 1998) werden überregionale Rahmemaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Zielt ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Für die Gemeinde Walksfelde sind keine weiteren Gebietseignungen getroffen.

In der Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum III (2020) bildet die südwestliche Teilwaldfläche mit den umgebenen Waldflächen der angrenzenden Nachbargemeinden einen Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Teilflächen des Waldes befindet sich in einem Vogelschutzgebiet. Die Waldfläche ist einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt zugehörig. Aufgrund seiner Größe ist der Wald darüber hinaus für den Klimaschutz relevant. Südliche und westliche Gemeindegebietsbereiche befinden sich in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

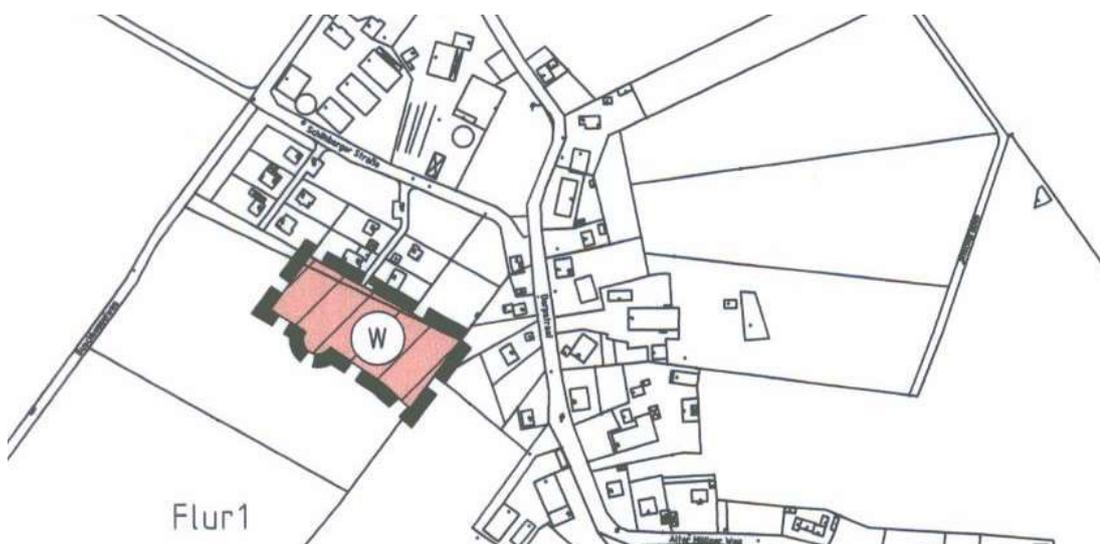
In dem **Landschaftsplan** für die Gemeinde Walksfelde aus dem Jahr 2002 ist das Plangebiet als Ackerfläche dargestellt. Die nördlich an das Gebiet angrenzende Bebauung ist mit einer Wallhecke von der derzeitigen Landschaft abgegrenzt. Der östliche und westliche Plangebietsrand ist von Knickstrukturen mit Überhängern geprägt. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes wird das Plangebiet als Eignungsfläche für Siedlungsentwicklung dargestellt. Teilflächen im Osten sind als Spielplatzfläche ausgewiesen. Dieser wurde bereits auf den Gemeinbedarfsflächen der Feuerwehr errichtet. Südlich des Planungsraumes ist ein ostwestlich verlaufender Wanderweg mit Baumstrukturen sowie einem nördlichen Knick zur Abgrenzung neuer Siedlungsstrukturen geplant.



Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplan der Gemeinde Walksfelde

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Walksfelde gilt der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen. Das östliche Plangebiet wird in dem Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die restlichen Gebietsflächen sind noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird der Flächennutzungsplan gem. § 13b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Anlage).



Ausschnitt aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walksfelde

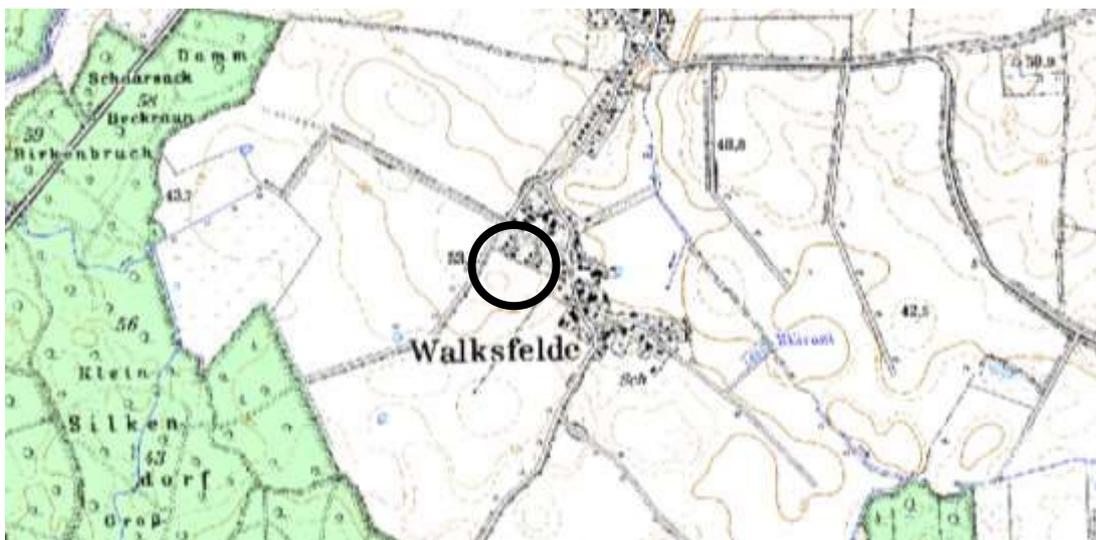
1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Walksfelde, südlich angrenzend an die beiden Stichstraßen der Schönberger Straße. Der Planungsraum umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Norden grenzen Siedlungsstrukturen in Form von Einfamilienhäusern an das Plangebiet an. Derzeit sind die nördlichen, städtebaulichen Strukturen durch einen Knick vom Plangebiet abgegrenzt. Hinter den östlich der Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks befinden sich die Bebauungsstrukturen der zentralen Ortslage. Im Westen wird der Planungsraum von dem Buschkoppelweg mit angrenzenden Knickstrukturen begrenzt. Unmittelbar östlich, südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Gebiet an. Nordöstlich, unweit des Plangebiets befinden sich die Feuerwehr sowie das Gemeindehaus mit hieran angrenzendem Spielplatz.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,1 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Grundstücksgrenzen Flst. 53/9, 53/6, 53/11, 53/14, 53/17 und 53/20.
Im Osten:	Westliche Grundstücksgrenzen Flst. 51 (tlw.) und 48/2 (tlw.).
Im Süden:	Teilungslinie Flst. 53/22.
Im Westen:	Östliche Straßenbezugslinie Buschkoppelweg.



Lage des Plangebiets in der Gemeinde Walksfelde, ohne Maßstab

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden die Voraussetzungen für ein Wohngebiet und die Ausweisung von ca. 8 neuen Baugrundstücken für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen. Die Erschließung erfolgt über einen neuen u-förmigen Erschließungsweg, der an die nördlichen Stichwege der Schönberger Straße anknüpft. Die Stichwege Schönberger Straße wurden bereits im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 3 mit seiner 1. Änderung realisiert.

Zur Realisierung der beabsichtigten Planungsziele wird eine intensiv als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die östlich und westlich am Plangebietsrand befindlichen Knicks werden zum Erhalt mit ausreichend breiten Schutzstreifen gesichert.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde im Süden des Geltungsbereiches eine Knickneuanlage geplant. Aufgrund der Nähe zu den Baugrundstücken ist der Knick bereits als beeinträchtigt einzustufen und ist folglich als Siedlungshecke mit Abschirmfunktion zur bestehenden landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche zu betrachten. Durch das Heranrücken von neuen Baugrundstücken wird der Knick in seiner Wertigkeit weiter beeinträchtigt. Ein Knickaustgleich wird erforderlich. Um dennoch den Erhalt der Knickstrukturen zu gewährleisten wird eine Fläche zur Freihaltung von Bebauung am nördlichen Plangebietsrand vorgesehen.

Im Osten ist zur Fassung und gedrosselten Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers eine Fläche zur Anlage eines naturnah zu gestaltenden Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Eine private Grünfläche mit Pflanzstreifen wird zur Eingrünung des Plangebietes und zur Abgrenzung der offenen Landschaft entlang der südlichen Plangebietsgrenze entwickelt.

Mit der Planung wird eine behutsame Weiterentwicklung des Siedlungsgefüges sichergestellt. Die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet knüpft an die nördlich angrenzenden Nutzungsstrukturen an. Durch die Schaffung kleinteiliger Strukturen wird ein optimales Einfügen in das Ortsbild gewährleistet.

3. Alternative Planungsüberlegungen

Demografische, gesellschaftliche und soziale Veränderungen werden in den kommenden Jahren die wohnbauliche Entwicklung und den Wohnungsbau sowie den Bedarf und die Nachfrage nach Wohnraum beeinflussen. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden, setzt das Land Schleswig-Holstein neue Entwicklungsziele für seine Gemeinden fest. Vorab sollen, vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die Innenentwicklungspotenziale der einzelnen Gemeinden in den Kreisen untersucht werden.

Im Hinblick auf die angestrebte siedlungsstrukturelle Entwicklung und die damit einhergehende Bereitstellung neuer Wohnbauflächen hat die Gemeinde geprüft, welches Potenzial an Baulücken ihr derzeit zur Verfügung steht.

Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtswirksamer Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Flächenreserven in städtebaulich integrierten Lagen überprüft worden.

Um eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen zu gewährleisten und damit dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung zu entsprechen, hat die Gemeinde die Siedlungsstruktur hinsichtlich der Verfügbarkeit von Baulücken sowie alternativer Flächen für die mit vorliegender Planung beabsichtigte Siedlungsentwicklung überprüft.

Eine Siedlungsentwicklung innerhalb bestehender Bauleitpläne ist ausgeschöpft. Gemäß Landschaftsplan wird im mit vorliegender Planung überplanten Teil des Gemeindegebietes eine Entwicklungsfläche vorgegeben.

Die Gemeinde Walksfelde hat insgesamt 5 Baulücken als Potenzialflächen im Gemeindegebiet hinsichtlich einer möglichen Bebaubarkeit betrachtet und unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer und städtebaulicher Kriterien bewertet. Im Ergebnis stellen sich 4 dieser Flächen als für eine Bebauung geeignet dar, 1 erscheint nur bedingt geeignet.

Die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse hat ergeben, dass seitens der privaten Grundstückseigentümer kurzfristig keine Verkaufsbereitschaft besteht und die Gemeinde daher keinen Einfluss auf eine bauliche Entwicklung dieser Flächen hat.

Hinsichtlich zusammenhängender Siedlungsentwicklungspotenziale stehen der Gemeinde derzeit keine weiteren Grundstücke zur Verfügung.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die Gemeinde möchte durch die Festsetzung als WA dem Schwerpunkt des Wohnens entsprechen. Zum Schutz der Wohnruhe, aufgrund des Flächenbedarfes sowie der verkehrlichen Anforderungen sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den wohnbaulichen Strukturen der Umgebung. Um flächenintensive Bebauungen zu verhindern und eine kleinteilige städtebauliche Weiterentwicklung zu sichern wird für den gesamten Geltungsbereich eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt.

Auf eine Geschossflächenzahl (GFZ) wird verzichtet. Stattdessen wird die Höhe der Gebäude über die First- und Traufhöhe geregelt. Die Gebäude werden mit einer max. zulässige Firsthöhe von 8,00 m und einer max. zulässigen Traufhöhe von 4,00 m festgesetzt. Die max. zulässige First- und Traufhöhe reagieren auf das Geländeniveau und werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Höhen auf den jeweiligen Baugrundstücken festgesetzt. Das Geländeniveau wird durch die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen bestimmt. Die First- und Traufhöhen orientieren sich somit an der vorhandenen Topografie und sichern ein gutes Einfügen in den Bestand.

Das Umfeld des Plangebietes ist von Einzelhäusern geprägt. Um neben Einzelhausbebauungen eine etwas flächensparsamere Wohnbebauung zu ermöglichen sind für den Geltungsbereich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Festsetzung der max. zulässigen Vollgeschosse beziehen sich auf die Strukturen der Umgebung. Damit sich das Gebiet nicht als Fremdkörper entwickelt und an die bestehenden Bebauungen anknüpft ist max. ein Vollgeschoss zulässig.

Die überbaubare Fläche wird mit sechs Baufeldern über Baugrenzen festgesetzt. Die Baufeldgröße bzw. Länge der Baufelder erlauben eine flexible Anordnung der Wohngebäude auf den Baugrundstücken. Die beiden östlichen Baufelder sind klei-

ner als die anderen Baufelder. In diesem Bereich soll eine Fläche für eine Erschließung der am östlichen Plangebietsrand geplanten Fläche für Versorgungsanlagen freigehalten werden. Die beiden mittigen, südlichen Baufelder sind leicht eingerückt. Hier soll die Möglichkeit gegeben werden, das Plangebiet in ferner Zukunft Richtung Süden zu erweitern. Das Einrücken der beiden Baufelder ermöglicht das Erschließungsnetz in Richtung Süden, bei einer geplanten baulichen Erweiterung, zu erweitern. Es sind Grenzabstände nach Landesbauordnung (LBO) zu berücksichtigen.

Zum Schutz des nördlich angrenzenden Knicks (gestalterische Hecke) wird entlang der nördlichen Plangebietsgrenze eine Anbauverbotszone festgesetzt. Durch die Nähe der bestehenden Wohngebäude ist der Knick seiner Ursprungsform zwar bereits beeinträchtigt, die Bepflanzung soll jedoch durch den Ausschluss von Versiegelungen jeglicher Art (z.B. Terrassen oder Gartenhäuser), auch Schotter- und Steingärten sowie Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb dieses Streifen geschützt werden. Durch das mit vorliegender Planung begründete Heranrücken weiterer Baustrukturen an den Knick, wird ein Ausgleich erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass der Knickwall sich in Teilbereichen innerhalb des Geltungsgebietes und damit innerhalb der 3 m breiten von Bebauung und Versiegelung freizuhaltenen Anbauverbotszone befindet.

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Landesbauordnung (LBO) orientieren sich an den Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 mit seiner 1. Änderung. Die Dachneigung und Fassadenmaterialien sollen ähnlich zu den umliegenden Bebauungen festgesetzt werden. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Neigung von 30° bis 48° herzustellen.

Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Sicht- oder Verblendmauerwerk herzustellen. Putz und Holz sind in untergeordnetem Umfang an Teilen der Gebäude zulässig.

Um Blendwirkungen zu vermeiden sind glänzende und spiegelnde Materialien sowie freistehende Solaranlagen unzulässig.

Im Sinne der Homogenität sowie aus Verkehrssicherheitsgründen sind Einfriedungen der privaten Grundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 1,20 m als Hecken aus Laubgehölzen zulässig.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Zur Gewährleistung der verkehrlichen Erschließung sind Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB getroffen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine neugeschaffene Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich. Die Verkehrsfläche schließt an die beiden bestehenden Stichwege der Schönberger Straße an und bildet mit diesen eine abgeschlossene Ringerschließung.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden im öffentlichen Straßenraum Parkplätze für Besucher- und Anlieferverkehr bereitgestellt, die privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken herzustellen. Die Gemeinde hält je Wohneinheit 2 private Stellplätze für erforderlich.

4.3. Immissionen

Das Plangebiet wird nicht von Immissionen aus Verkehr oder Landwirtschaft berührt. Die Gemeinde ist überwiegend von Anwohnerverkehr geprägt. Der Verkehrslärm ist folglich gering. Festsetzungen werden nicht erforderlich.

Nördlich des Planungsraumes befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück (Flurstück 68). Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind die ehemaligen Güllebehälter nicht mehr in Betrieb. Von einer Geruchsmissionseinwirkung wird nicht ausgegangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass östlich, südlich sowie westlich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird. Das können im ländlichen Raum beispielsweise Biomasseanlagen sein, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, welche die Obergrenzen der Störfall-Verordnung – 12. B1SchV) überschreiten. Insbesondere weist die Gemeinde darauf hin, dass im Gemeindegebiet keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind, die der Störfallverordnung unterliegen.

4.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Zum Schutz der am östlichen und westlichen Plangebietsrand befindlichen Knicks werden Knickschutzstreifen festgesetzt. Die Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur auszubilden und maximal zweimal jährlich, nicht vor dem 15. Juli zu mähen. Die Einsaat von regionalen Saatmischungen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen ist zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art, Ablagerungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Knickschutzstreifen ebenfalls unzulässig.

Zur Eingrünung des Plangebietes und zur Abgrenzung der städtebaulichen Strukturen zur freien Landschaft ist am südlichen Plangebietsrand eine private Grünfläche festgesetzt. Die private Grünfläche ist als Pflanzstreifen zu entwickeln und ermöglicht eine behutsame Einbindung des Planungsraumes in die angrenzenden Landschaftsstrukturen. Der Pflanzstreifen ist zu mind. 70 % als Vegetationsfläche mit mind. einem heimischen, standortgerechten Laubbaum je angrenzendes Baugrundstück auszubilden. Versiegelungen jeglicher Art, auch Schotter- und Steingärten sind darin unzulässig.

Um Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser zu minimieren, sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege) wasserdurchlässig (z.B. wasserdurchlässiges Pflaster) herzustellen. Um das Mikroklima

zu verbessern ist die Anlage von naturfernen Gärten durch Splitt-, Kies- und Schotterflächen in den Vorgärten nicht zulässig.

Zur Auflockerung und Gestaltung des öffentlichen Raumes werden bei der Errichtung öffentlicher Stellplatzanlagen Anpflanzungen von Bäumen festgesetzt. Für je fünf öffentlichen Parkplätze ist im Straßenraum ein heimischer, standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum, mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm zu pflanzen.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen. Ggf. notwendige Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen. Ein Erschließungs- und Entwässerungskonzept wird erarbeitet und ergänzt.

Der Anschluss des Schmutzwassers kann gemäß der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg an den vorhandenen Mischwasserkanal des nördlichen, unteren Stichweges der Schönberger Straße, der gemeindlichen Kläranlage angeschlossen werden.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers soll gemäß der Unteren Wasserbehörde nicht dezentral in die gemeindliche Kläranlage abgeleitet werden. Das Niederschlagswasser des Plangebietes soll in einem am östlichen Plangebietsrand festgesetzten Regenrückhaltebecken zurückgehalten in den Untergrund versickert werden.

Mit der Erschließungsplanung ist ein Fachplanungsbüro beauftragt, welches die detaillierte Entwässerungsplanung mit der zuständigen Fachdienststelle des Kreises abstimmt.

Neben der Entlastung der gemeindlichen Kläranlage wird durch die Niederschlagswasserversickerung vor Ort auch eine Verbesserung des Mikroklimas erreicht. Die erforderliche Kapazität des Regenrückhaltebeckens sowie des Leitungssystem wird ermittelt und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen eines separaten wasserrechtlichen Antrages zur Genehmigung eingereicht. Die Gemeinde wird die Rückhalteeinrichtung naturnah mit einem flachen Böschungsverhältnis als einfaches Erdbecken ohne Dichtung ausbauen. Da das Oberflächenwasser aus dem Allgemeinen Wohngebiet als gering verschmutzt eingestuft wird, ist eine Zwischenversickerung ohne Vorklärung möglich und erwünscht. Das Becken wird ausreichend bemessen. Mögliche, weitere Festsetzungen zum Regenrückhaltebecken werden ergänzt.

Um Beeinträchtigungen der Anlieger der nördlich angrenzenden Wohnbebauung bei den Erschließungsarbeiten möglichst gering zu halten ist eine Baustraße vom westlichen Buschkoppelweg bis zur neuen Erschließungsstraße geplant. Dies ist bei der Grundstücksvergabe entsprechend zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass der mäßige Fahrbahnzustand des überwiegend landwirtschaftlich genutz-

ten Buschkoppelweges durch den Transportverkehr der Erschließungsarbeiten enorm beansprucht wird. Ggf. sind Reparaturmaßnahmen zu erwarten.

6. Kosten

Die durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten sollen durch die Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die Kosten werden im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt und rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13b BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotop in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Walksfelde und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Das Plangebiet wird am nördlichen, östlichen und westlichen Plangebietsrand von Knicks umsäumt. Die Knicks stocken auf ausgeprägten Wällen und sind mit Überhältern bewachsen.

Nördlich grenzt hinter dem Knick ein Siedlungsgebiet mit Einfamilienhäusern und strukturreichen Gärten an. Durch die Nähe zur bestehenden Bebauung ist der nördliche Knick in seiner Wertigkeit als typischer Knick bereits beeinträchtigt und muss ausgeglichen werden. Östlich, südlich und westlich grenzen weitere Ackerflächen an den Planungsraum an. Im Westen begrenzt der Buschkoppelweg das Plangebiet.

- Gesetzlich geschützte Biotop

Bei den Knicks handelt es sich um Biotop die nach § 30 BNatsSchG i.V.m. § 21 LNatsSchG geschützt sind.

- Brutvögel

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche besteht im Plangebiet nur ein geringes Potenzial für störungsempfindliche Brutvögel des Offenlandes. Wegen der Kleinteiligkeit des Gebiets sind keine Arten großer, offener Flächen z.B. Feldlerche oder Kiebitz, mit Brutvorkommen möglich. Insgesamt ist im Plangebiet nicht von essenziellen Habitaten für Offenlandarten auszugehen.

Die Knicks stellen potenzielle Lebensräume für verbreitete Gehölzbrüterarten dar, die relativ anpassungsfähig und flexibel sind (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel).

In den nördlich angrenzenden Wohnhäusern und strukturreichen Gärten besteht ein Potenzial für gebäudebrütende sowie gehölzbrütende Vogelarten.

- Fledermäuse

In einigen Überhältern der Knicks sind Winter- und größere Sommerquartiere nicht auszuschließen.

Die nördlich angrenzenden Wohngebäude bieten Potenziale für Tages-, Sommer- und Winterquartiere.

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Die Knicks sind als potenzielle Leitstrukturen für Flugrouten und Jagdgebiete geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. Durch die nördlich angrenzenden Wohnbebauungen ist ein Vorkommen von lichtempfindlichen Fledermausarten unwahrscheinlich.

- Haselmäuse

Walksfelde befindet sich im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. In die an das Plangebiet angrenzende nördliche, östliche und westliche Knicks sind teilweise geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ohne Real-Erfassung nicht ausgeschlossen werden.

- Amphibien

Im Planungsraum ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum.

Die Ackerfläche hat jedoch keine potenzielle Bedeutung als Landlebensraum für die Amphibien. Die Knicks und ihre Säume bieten ein Potenzial als Landlebensraum. Ebenfalls von potenzieller Bedeutung sind die Grünstrukturen und Gärten der Umgebung, die außerhalb des Plangebietes liegen.

Im Plangebiet werden europäisch geschützte Arten nicht angenommen.

- Reptilien

Das Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z.B. Zauneidechsen, ist nicht zu erwarten, da geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) im Plangebiet fehlen.

- Weitere potenzielle vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Prognose

Baubedingte / Anlagenbedingte Auswirkungen:

Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Heranrücken von Baugrundstücken an die Knickstrukturen sowie das Überbauen von Ackerflächen und Bodenbewegungen.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Die Knicks können durch das Heranrücken der geplanten Baugrundstücke beeinträchtigt werden.

- Brutvögel

Durch die Planung entfallen keine Gehölze. Hinsichtlich Störfaktoren wird sich die Situation für Brutvögel der Gehölze durch menschliche Aktivitäten (Lärm und Bewegungen, Straßenverkehr) jedoch verschlechtern. Bei den potenziell vorkommenden Gehölzbrütern handelt es sich um ungefährdete Arten, die relativ unempfindlich reagieren und zu den typischen Arten der Siedlungen gehören, sodass insgesamt nicht mit artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Population zu rechnen ist.

Bei der Baufeldfreimachung und Bebauung der Ackerfläche kann es zu Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten kommen.

- Fledermäuse

Durch die Planung entfallen keine Bäume, die ein Quartierspotenzial für Fledermäuse aufweisen. Dementsprechend ist mit keinen Verletzungen und Tötungen dieser Tiergruppe zu rechnen. Potenzielle Jagdhabitats gehen nicht verloren, da die Knicks erhalten werden.

- Haselmäuse

Durch das Heranrücken der Baugrundstücke an die Knicks kann die Lebensraumfunktion möglicher Haselmäuse eingeschränkt werden.

- Amphibien

Durch die Anlage von Ziergärten, Pflanzstreifen und dem naturnahen Regenrückhaltebecken auf dem derzeitigen Ackerland verbessert sich die Situation für die potenziell vorkommenden Amphibien in diesem Bereich.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen:

Um Beeinträchtigungen des östlich und westlich der Plangebietsgrenzen vorhandenen Knicks zu vermeiden ist die Anlage von Knickschutzstreifen vorgesehen. Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die extensive Pflege erfolgt durch eine maximal zweischürige Mahd, diese ist zum Schutz vor Bodenbrütern nicht vor dem 15. Juli durchzuführen. Die Einsaat von regionalen Saatmischungen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen ist zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art, Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen sind innerhalb der Knickschutzstreifen sowie den weiteren in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen unzulässig.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Knicks inklusive der vorgelagerten Schutzstreifen in öffentlichem Eigentum verbleiben und insofern kein Ausgleichserfordernis entsteht.

Das Regenrückhaltebecken wird naturnah mit einem leichten Böschungsverhältnis hergestellt und kann zu einem Reproduktionsgewässer werden. Hier können Kamm- und Teichmolch, Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch neue Lebensräume finden.

Die Baufeldfreimachung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötung von Offenlandvogelarten außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September, vorgenommen werden. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Offenlandbrütern besetzt sind.

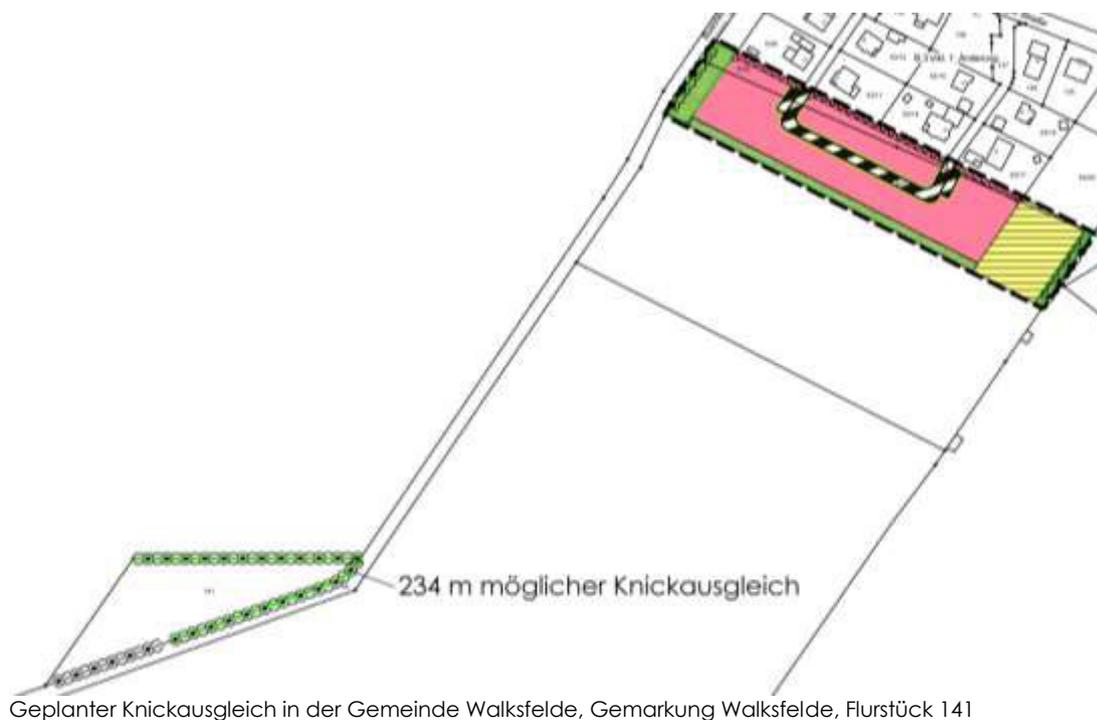
Das „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Oktober 2018) ist zu beachten.

Die Gemeinde wird aus Rücksicht auf lichtempfindliche Fledermausarten und zum Schutz von Insekten die öffentliche Beleuchtung mit LED-Leuchtmitteln ausrüsten.

Kompensationsmaßnahmen:

Durch die Planung rücken neue Baugrundstücke an den nördlichen Knick heran. Aufgrund der Nähe der nördlich angrenzenden Wohnbebauungen zum Knick und den neuen Baugrundstücken ist dieser nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20. Januar 2017 bereits erheblich beeinträchtigt. Für den Knick wird gem. den „Standards für Knickschutz in der Bauleitplanung“ des Kreises Herzogtum Lauenburg ein Ausgleich nach der Ausgleichsvariante „Nr. 4 Entwidmung“ im Verhältnis 1:1 durch die Neuanlage eines Knicks erforderlich, was einem Knickaustausch von 200 lfm entspricht.

Der Knickaustausch soll extern auf der Ausgleichsfläche am Buschkoppelweg, Flurstück 141 der Gemeinde Walksfelde erfolgen. Auf der südwestlich des Plangebiets gelegen Ausgleichsfläche wurden bereits bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Durch eine Knickneuanlage wurde die Zufahrt zum südlichen Feldgehölz und dem geschützten Kleingewässer geschlossen. Zuvor wurden hier Lesesteine und Abfälle abgekippt. Um dies auf der übrigen Fläche ebenfalls zu verhindern, wird die Ausgleichsfläche entlang des Buschkoppelwegs sowie entlang des nördlichen Rands mit einer Knickneuanlage eingesäumt. Der neu anzulegende Knick ist mit den Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Hierfür ist ein Knickwall mit einem 1,00 m hohen, im Fuß 2,50 m breiten und in der Krone 1,50 m breiten Erdwall neu anzulegen. Insgesamt können hier 234 m Knick neu angelegt und somit das Ausgleichserfordernis aus der vorliegenden Planung vollständig erfüllt werden. Ob der Knickaustausch auf der geplanten Ausgleichsfläche zu realisieren ist, wird durch die Gemeinde geprüft und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.



8. Archäologie

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Billigung der Begründung

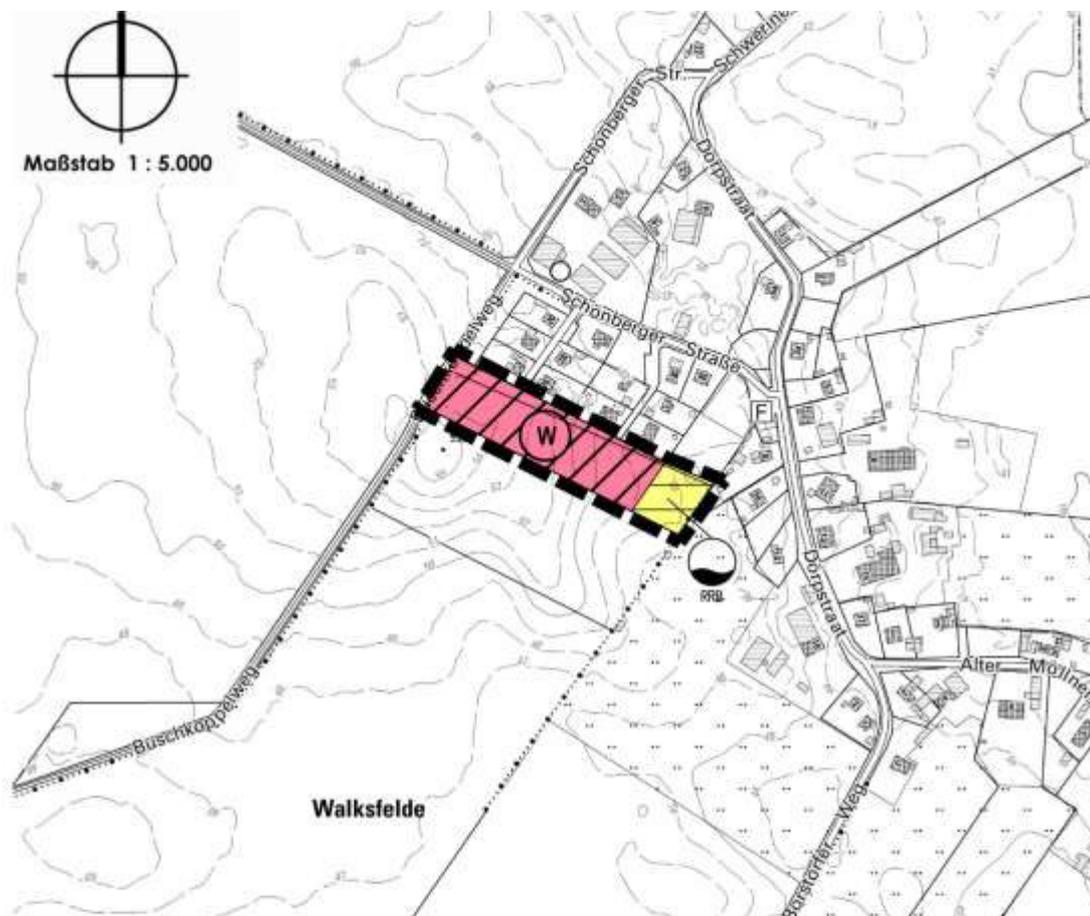
Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Walksfelde wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Walksfelde,

Bürgermeisterin

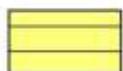
Anlage

5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Walksfelde



Zeichenerklärung

 Wohnbaufläche

 Flächen für Versorgungsanlagen

 Regenrückhaltebecken

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am .04.2021.

zu Tagesordnungspunkt : Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	7	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

Sachverhalt:

Bereits im Mai 2018 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Satzungsmuster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Das bedeutet, dass bei Änderungen von Hauptsatzungen möglichst eine Neufassung zu beschließen ist. Dies wird verwaltungsseitig auch empfohlen, zumal doch einige Änderungen im Satzungsmuster enthalten sind.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Walksfelde übernommen worden.

Alle weiteren Regelungen sind aus der bisherigen Satzung übernommen worden. Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgaben, die übertragen werden könnten:

- Einstellung von Beschäftigten
- Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt
- Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)

Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.

In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.

Zu § 4: Lediglich in Abs. 4 ist eine kleine Korrektur vorgenommen worden.

Zu §§ 5-7: Keine Änderungen

Zu § 8: Die Mustersatzung sieht eine neutralere Formulierung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen.

Zu § 9: Keine Änderungen

Zu § 10: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen aufzunehmen. Hierzu hat das Innenministerium Anfang des Jahres ein genehmigungsfähiges Formulierungsbeispiel bekanntgegeben, das in § 10 nun aufgenommen wurde.

Die Gemeinde Walksfelde hat in der Anlage zur Hauptsatzung die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse festgelegt. Zumindest ist dies für den Finanzausschuss und den Bau- und Wegeausschuss erfolgt. Zusätzlich könnte die Gemeindevertretung eine Regelung für den Kulturausschuss treffen bzw. auch die Festlegungen zu den beiden anderen Ausschüssen ändern bzw. überarbeiten.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

§ 35a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.*
- (4) *§ 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.*
- (6) *Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.*

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden. Zudem ist die Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit zu regeln.

Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich.

Im Auftrage



Tesche

Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde (1. Nachtragssatzung wurde berücksichtigt)	Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Walksfelde erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Walksfelde erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt „Von Gold und Rot schräglinks geteilt. Oben der schwarze mecklenburgische Stierkopf, unten ein stehender, natürlich tingierter, schwarz bewehrter Storch.“</p> <p>(2) Die Flagge zeigt: „Auf einem nach hinten aufwärts schräg geteilten, oben gelben, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Walksfelde - Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt „Von Gold und Rot schräglinks geteilt. Oben der schwarze mecklenburgische Stierkopf, unten ein stehender, natürlich tingierter, schwarz bewehrter Storch.“</p> <p>(2) Die Flagge zeigt: „Auf einem nach hinten aufwärts schräg geteilten, oben gelben, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Walksfelde - Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt, 5. Veräußerung und Belastung von Gebäudevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt, 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, 	<p style="text-align: center;">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen gem. besonderer Satzung, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt, 5. Veräußerung und Belastung von Gebäudevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

<p>7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>	<p>6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>

§ 4
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Abgaben
- Prüfung der Jahresrechnung

2) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegewesen

3) Kulturausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur-, Dorf- und Heimatpflege

In die Ausschüsse zu 1) bis 3) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 4
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Abgaben
- Prüfung der Jahresrechnung

2) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wegewesen

3) Kulturausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Kultur-, Dorf- und Heimatpflege

In die Ausschüsse zu 1) bis 3) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse **1) bis 3)** auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse</p> <p>Die den ständigen Ausschüssen übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse</p> <p>Die den ständigen Ausschüssen übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen 	<p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohner-versammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen

<p>3. und Einwohner, die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</p> <p>4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</p> <p>5. das Ergebnis der Abstimmung.</p> <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>3. und Einwohner, die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</p> <p>4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</p> <p>5. das Ergebnis der Abstimmung.</p> <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.</p> <p>Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsleistungen für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p>

<p>Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.</p>	<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20.01.2014 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.01.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2018, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2021 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung gem. § 5 der Hauptsatzung für die Übertragung von Entscheidungen auf die zuständigen Ausschüsse.</p> <p>Gem. §§ 27 Abs. 1 und 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde werden den folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzausschuss <ol style="list-style-type: none"> a) Mieten, Pachten <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen • Festsetzung von Mietpreisen für gemeindeeigene Wohnungen • Festsetzung des Pachtzinses 2. Bau- und Wegeausschuss <ol style="list-style-type: none"> a) Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren b) Organisation und Durchführung von Müll- und Schredderaktionen c) Knick-, Baum- und Bankettenpflege d) Unterhaltung und Sanierung der Kinderspielplätze 	<p style="text-align: center;">Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeitsordnung gem. § 5 der Hauptsatzung für die Übertragung von Entscheidungen auf die zuständigen Ausschüsse.</p> <p>Gem. §§ 27 Abs. 1 und 45 Abs. 2 GO i.V.m. § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Walksfelde werden den folgenden Ausschüssen die nachstehenden Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzausschuss <ol style="list-style-type: none"> a) Mieten, Pachten <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen • Festsetzung von Mietpreisen für gemeindeeigene Wohnungen • Festsetzung des Pachtzinses 2. Bau- und Wegeausschuss <ol style="list-style-type: none"> a) Form der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren b) Organisation und Durchführung von Müll- und Schredderaktionen c) Knick-, Baum- und Bankettenpflege d) Unterhaltung und Sanierung der Kinderspielplätze

<ul style="list-style-type: none"> e) Unterhaltung der Straßen und Wege f) Unterhaltung der Straßenbeleuchtung g) Unterhaltung der Buswartehäuschen h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen i) Einhaltung der Straßenreinigungssatzung 	<ul style="list-style-type: none"> e) Unterhaltung der Straßen und Wege f) Unterhaltung der Straßenbeleuchtung g) Unterhaltung der Buswartehäuschen h) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, soweit nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen i) Einhaltung der Straßenreinigungssatzung <p style="color: red; margin-top: 10px;">3. Kulturausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ... b) ...
<p><i>Die nebenstehende Regelung kann zusätzlich in die neue Hauptsatzung aufgenommen werden, sofern die Durchführung digitaler Sitzungen vorgesehen ist. Der Paragraph würde nach § 6 eingefügt werden.</i></p>	<p style="text-align: center; color: red;">§ 7</p> <p style="text-align: center; color: red;">Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p style="color: red;">(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die notwendige Durchführung von Ausschusssitzungen.</p> <p style="color: red;">(2) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 1 sind die Regelungen aus § 35a der Gemeindeordnung zwingend zu beachten.</p>